

---

## Erläuterungen des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 AktG

Der Vorstand erstattet zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB folgenden erläuternden Bericht.

### 1. §§ 289 Abs. 4 Nr. 1 und 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB

Zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2010) beträgt das gezeichnete Kapital, d. h. das Grundkapital der Gesellschaft EUR 110.510.000. Es ist zerlegt in 11.051.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Sämtliche Aktien gehören der gleichen Gattung an und gewähren je eine Stimme. Der rechnerische Anteil einer Stückaktie am Grundkapital beträgt EUR 10,00.

Die Gesellschaft hat keine stimmrechtslosen Vorzugsaktien ausgegeben.

### 2. §§ 289 Abs. 4 Nr. 2 und 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB

Die Satzung der Gesellschaft sieht keine Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, vor. Dem Vorstand sind auch keine Vereinbarungen zwischen den Aktionären der Gesellschaft bekannt, aus denen sich solche Beschränkungen ergeben könnten.

### 3. §§ 289 Abs. 4 Nr. 3 und 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB

Der Gesellschaft sind folgende direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10% übersteigen, bekannt:

a) Direkte Beteiligungen per 31. Dezember 2010

- Mann Immobilien-Verwaltung AG, Karlsruhe: 53,2%
- Bouwfonds Asset-Management Deutschland GmbH, Berlin: 20,2%

b) Indirekte Beteiligungen per 31. Dezember 2010

Indirekt über die Bouwfonds Asset Management Deutschland GmbH, Berlin sind beteiligt:

- Coöperatieve Centrale Raiffeisen-Boerenleenbank B.A., Utrecht: Niederlande 20,2%
- Rabo Bouwfonds Holding N.V., Hoevelaken, Niederlande: 20,2%
- Rabo Vastgoedgroep Holding N.V., Hoevelaken, Niederlande: 20,2%
- Bouwfonds Real Estate Investment Management B.V., Hoevelaken, Niederlande: 20,2%

Die der Gesellschaft zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen sind unter [www.polis.de](http://www.polis.de) / Investor Relations / Stimmrechtsmitteilungen veröffentlicht.

### 4. §§ 289 Abs. 4 Nr. 4 und 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB

Es gibt keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

### 5. §§ 289 Abs. 4 Nr. 5 und 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB

Es sind keine Arbeitnehmer der Gesellschaft am Kapital beteiligt, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

**6. §§ 289 Abs. 4 Nr. 6 und 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB**

- a) Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß §§ 84 f. AktG bestellt und abberufen. Gemäß § 8 der Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen, wobei die Anzahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgesetzt wird.
- b) Über Änderungen der Satzung beschließt gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG die Hauptversammlung. Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG i. V. m. § 18 Abs. 3 der Satzung vom Aufsichtsrat vorgenommen werden. Die Hauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen gemäß §§ 133 AktG i. V. m. 179 Abs. 2 AktG i. V. m. § 27 Abs. 1 der Satzung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen und der einfachen Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

**7. §§ 289 Abs. 4 Nr. 7 und 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2009 ist der Vorstand ermächtigt worden, eigene Aktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu EUR 11.051.000,00 über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufangebots zu erwerben. Die Ermächtigung war befristet bis zum 15. Dezember 2010. Außerdem war der Vorstand in diesem Beschluss ermächtigt worden, diese Aktien über die Börse wieder zu veräußern, sie unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen, sie Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim mittelbaren Erwerb von Immobilien, Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen als Gegenleistung anzubieten oder sie zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigungen wurden bis zu ihrem Auslaufen nicht ausgenutzt.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2007 ist der Vorstand ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 55.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.500.000 Stückaktien zu erhöhen. Das entsprechende Genehmigte Kapital im Sinne von §§ 202 ff. AktG ist in § 4 Abs. 4 der Satzung geregelt.

**8. §§ 289 Abs. 4 Nr. 8 und 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB**

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Dritten, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen oder die eine irgendwie geartete Change of Control Klausel enthalten.

**9. §§ 289 Abs. 4 Nr. 9 und 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB**

Zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands bzw. Arbeitnehmern der Gesellschaft sind keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen worden.

**10. §§ 289 Abs. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB**

Wir weisen darauf hin, dass im Lagebericht der Polis Immobilien AG sowie im Konzernlagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess beschrieben sind.

Berlin, im April 2011

Der Vorstand